

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt Postfach 39 11 44, 39135 Magdeburg

Landesverwaltungsamt

ÄLFF

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung – Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

hier:

Herstellung Konformität mit dem GAK-Rahmenplan zur Umsetzung des AFP unter den Bedingungen des EPLR

Der Erlass vom 13.03.2023 wird in Bezug auf die Regelungen zum Umrechnungsschlüssel für Großvieheinheiten geändert. Alle anderen Bestimmungen des Erlasses bleiben bestehen.

Gemäß Regelungen im GAK-Rahmenplan 2023 können die dort im Umrechnungsschlüssel angegebenen Umrechnungskoeffizienten in hinreichend begründeten Fällen erhöht oder verringert werden. In hinreichend begründeten Fällen können ausnahmsweise andere Kategorien von Tieren in den Umrechnungsschlüssel aufgenommen werden; der Umrechnungskoeffizient für diese Kategorien wird anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse festgelegt und erläutert.

Nach Rücksprache mit dem BMEL wurde bestätigt, dass der bis 2022 im GAK-Rahmenplan im Förderbereich 4 hinterlegte GVE-Umrechnungsschlüssel diesen Anforderungen entspricht.

Die AFP-Richtlinie hat sich hierauf bezogen, sodass für 2023 der Schlüssel weiterhin Anwendung finden kann. Es wird jedoch darauf

Sachsen-Anhalt #moderndenken

28. März 2023

Zeichen: 62.2-60120/8.3.3

bearbeitet von: Ines Herm

Tel.: +49 391 567-1867

E-Mail: Ines.Herm@ mw.sachsen-anhalt.de

Hasselbachstraße 4 39104 Magdeburg Tel.: +49 (391) 567-01 Fax: +49 (391) 615072 poststelle@mw.sachsen-anhalt.de www.mw.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

hingewiesen, dass ab 2024 der im GAP-Strategieplan verankerte Umrechnungsschlüssel anzuwenden ist.

In der Anlage wird der geltende Umrechnungsschlüssel zur Übersichtlichkeit nochmals dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Tues Lener

Im Auftrag

Ines Herm

Anlage

Auszug aus Entwurf Richtlinienänderung

Anlage 4

(zu Nummer 2.3.2)

Umrechnungsschlüssel für Großvieheinheiten (GVE) gültig bis 31.12.2023; ab 2024 gilt der im GAP-Strategieplan verankerte GVE-Schlüssel

(Quelle: GAK-Rahmenplan 2022, Anlage 3 zum Förderbereich 4 Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung)

Merkmal	GVE
Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter sechs Monaten	0,300
Mastkälber	0,400
Rinder von sechs Monaten bis zwei Jahre	0,600
Rinder von mehr als zwei Jahren	1,000
Equiden unter sechs Monaten	0,500
Equiden von mehr als sechs Monaten	1,000
Mutterschafe einschließlich Milchschafe	0,150
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als einem Jahr	0,100
Ziegen	0,150
Ferkel	0,020
Mastschweine - bei Betrachtung der gesamten Mastdauer oder	0,130
 bei zweistufiger Betrachtung 	
o Läufer (20-50 kg)	0,060
o sonstige Mastschweine (über 50 kg)	0,160
Zuchtschweine	0,300
Legehennen, Schlacht- und Masthähne und - hühner	0,003
Sonstiges Geflügel	0,014